

Telefon: 0 233-39737  
Telefax: 0 233-39998

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung III  
Straßenverkehr  
Verkehrsmanagement  
Verkehrssicherheit  
KVR-III/142

## **Probleme bei der Querung in der Gerhardstraße und am Agilolfingerplatz**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02328 der Bürgerversammlung  
des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching am 15.11.2018

### **Sitzungsvorlagen Nr. 14-20/ V 14232**

**Beschluss des Bezirksausschusses des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching  
vom 19.03.2019**  
Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching hat am 15.11.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, dass die Bereiche vor den abgesenkten Bordsteinen in der Gerhardstraße - nördlich Agilolfingerplatz - frei von parkenden Fahrzeugen sind. Es werden vorgezogene Gehwegnasen bzw. die Anordnung von Haltverboten gefordert.

Die Gerhardstraße befindet sich in einer Tempo-30-Zone (Zeichen 274.1 und 274.2 StVO). In der Gerhardstraße, nördlich des Agilolfingerplatzes, wurde in der Vergangenheit eine Quermöglichkeit geschaffen, in dem das Baureferat die Absenkung der Bordsteine vorgenommen hat. Grundsätzlich gilt gem. § 12 Abs. 3 Nr. 5 StVO an abgesenkten Bordsteinen ein Parkverbot. Dennoch sind die Bereiche der abgesenkten Bordsteine in der Gerhardstraße oftmals verparkt und erzielen daher nicht den gewünschten Effekt einer Quermöglichkeit.

Am 11.12.2018 fand zu diesem Thema eine Ortsbegehung statt. Anwesend waren neben den Vertretern des Kreisverwaltungsreferates auch Vertreter der Polizeiinspektion 23, des Baureferates (Bau-T22-M), des Bezirksausschusses 18, sowie die Antragstellerin selbst.

Die Antragstellerin hat die Problematik nochmals erläutert und um eine Lösung gebeten.

Es wurden verschiedene Maßnahmen diskutiert und letztlich folgende Maßnahmen einvernehmlich vereinbart:

- Die Beschilderung des Anwohnerparkens wird auf die Länge der abgesenkten Bordsteine unterbrochen.
- Es wird am Anfang und Ende des Anwohnerparkens eine Parkmarkierung aufgebracht.

Mit der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen wird in diesen Bereichen verdeutlicht, dass ein Parken nicht zulässig ist. Die Querungsmöglichkeit kann dann uneingeschränkt genutzt werden.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02328 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching am 15.11.2018 kann somit entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem folgenden Ergebnis wird Kenntnis genommen:  
Die Beschilderung in der Gerhardstraße wird entsprechend den o.g. Ausführungen geändert und um eine Parkmarkierung ergänzt.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02328 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 – Untergiesing-Harlaching am 15.11.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirkes der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Baumgärtner

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss 18

an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

an das Revisionsamt

an das Direktorium – Dokumentationsstelle (D-II-V/SP)

an das Polizeipräsidium München

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 18 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 18 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 18 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Kreisverwaltungsreferat HA I/332 (neu)

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .

Kreisverwaltungsreferat - GL 532